

DAO und Rechtsaspekte

Ursula Sury

UM WAS GEHT ES?

DAO heisst *dezentrale organisationale Einheit*. Der Begriff wird in letzter Zeit vor allem betreffend Blockchain und Smart Contracts verwendet.

Die Blockchain unterstützt durch die Speicherung von gleichen Informationen weltweit verteilt auf Rechnern das Entstehen und Umsetzen von neuartigen Geschäftsmodellen. Das Entstehen von neuen Geschäftsmodellen ist grundsätzlich was die Interaktion unter Menschen anbelangt, nicht grundsätzlich neu. Sowohl vor resp. für die Geburt eines neuen Geschäftsmodells oder einer neuen Kryptowährung braucht es die Willensbildung von und unter Menschen. Sobald aber diese neuen Modelle softwaremässig implementiert sind und auch sogenannte smart contracts ablaufen, entwickeln sich weiteren Aspekte, ohne dass ein Mensch noch seine Meinung dazu äussern müsste. Die Systeme haben die Folgerungen aus Inputs dem Grundsatz nach schon implementiert. Und die Inputs ergeben sich aus Ergebnissen des internen Blockchain Systemablaufs oder aus Inputs von aussen in das Blockchain.

Wird etwas verkauft? Ist der Vertrag erfüllt? Wird bezahlt? Darf ein neuer Teilnehmer aufgenommen werden? Solche Fragen werden nicht mehr an einer Geschäftsleitungssitzung oder in einem Vorstand besprochen, sie ergeben sich «automatisch» aus dem implementierten System.

WAS HEISST ORGANISATIONSEINHEIT?

Rechtlich gesehen versteht man unter Organisationseinheit einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen (natürliche oder juristische), mit oder ohne Verbindung mit äusserer Einrichtung (Haus) oder Vermögen. Es kann auch ein Teil einer grösseren Organisationseinheit, wie eine Abteilung oder ein Profit Center sein. Der Begriff Organisationseinheit wird sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich verwendet. Auch wenn Organisationseinheiten keine äusseren Einrichtungen haben, so haben sie doch immer eine traditionelle Adresse und somit einen Sitz.

Organisationseinheiten zeichnen sich durch Steuerung, ev. Hierarchien und das Betreiben eines mehr oder weniger funktionierenden Managementsystems aus. Dazu gehört, dass immer wieder neue Ziele gesetzt und Werte diskutiert werden oder einfach Wandel geschieht.

Dieses Verständnis von Organisationseinheit fehlt bei der DAO gänzlich.

ANKNÜPFUNG AN DIE TRADITIONELLE ORGANISATIONSEINHEIT

Traditionelle Organisationseinheiten haben eine örtliche Verankerung und an diese werden verschiedene Rechtsfolgen geknüpft, wie die Steuerpflicht für direkte und indirekte Steuern, die örtliche Zuständigkeit von AHV, IV, UVG etc.

Jede legale Frage, ob der Zweck der Unternehmung zulässig ist, ob mit den Angestellten anständig umgegangen wird etc. knüpft an die örtliche Zuständigkeit und das dort geltende staatliche System und dessen Regelungen an. Über die Zulässigkeit der unternehmerischen Tätigkeit lässt sich auch auf die Sorgfalt der für und durch sie handelnden natürlichen Personen, wie Geschäftsführer und Verwaltungsräte schliessen. Ausserdem wird an die örtliche Zuständigkeit die Frage geknüpft, wo eine Organisationseinheit gerichtlich eingeklagt werden kann.

WER HAFTET FÜR DIE DAO?

Obwohl die Willensbildung bei der DAO auf den ersten Blick maschinengesteuert und sozusagen automatisch abläuft, wurde dies von Menschen implementiert oder es wurde die Anweisung für die Implementierung gegeben. Diese sind für die Funktionen und Ergebnisse verantwortlich, welche die DAO generiert.

Schwierig dürfte es sein, die hinter der DAO stehenden natürlichen Personen konkret ins Recht zu fassen, sofern man denn deren Identitäten überhaupt herausfinden kann. Nicht nur für Inhalte und Resultate haften die Ersteller, sondern auch für mögliche Sicherheitslücken, durch welche die DAO korrumpiert werden kann.

FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG

- DAO ist eine softwaretechnische Funktion, welche Resultate aus div. internen und externen Inputs der Blockchain generiert.
- Mangels einer örtlichen Verankerung ist die traditionelle Anknüpfungen und Verantwortungen kaum umsetzbar
- Für inhaltliche und konstruktive Fehler der DAO haften deren Ersteller

Ursula Sury ist selbständige Rechtsanwältin in Luzern, Zug und Zürich (CH) und Vizedirektorin an der Hochschule Luzern - Informatik. Sie ist zudem Dozentin für Informatikrecht an verschiedenen Nachdiplomstudien. Die Autorin ist hauptsächlich im Bereich Informatikrecht und Datenschutz tätig.

21.12.2017 / Ursula Sury